

# **Grundordnung**

## **der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege**

§ 1	Name der Hochschule	2
§ 2	Mitgliedergruppen und Angehörige	2
§ 3	Wahlen zu den Hochschulgremien	2
§ 4	Rektorin oder Rektor und Prorektorin oder Prorektor	3
§ 5	Senat	3
§ 6	Kommission für Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte	3
§ 7	Studiendekanin oder Studiendekan	4
§ 8	Beauftragte oder Beauftragter zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	4
§ 9	Kommissionen	4
§ 10	Ständige Kommissionen	4
§ 11	Studierendeninitiative	5
§ 12	Studienkommission	5
§ 13	Berufung von Professorinnen und Professoren; Bestellung von Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten	5
§ 14	Bekanntmachungen	6
§ 15	Inkrafttreten	6

## § 1 Name der Hochschule

Die Hochschule führt den Namen „Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege“ mit der Abkürzung "HR Nord".

## § 2 Mitgliedergruppen und Angehörige

(1) Für die Vertretung im Senat und in den nach Gruppen zusammengesetzten Gremien bestehen folgende Mitgliedergruppen:

1. Hochschullehrergruppe (Professorinnen und Professoren sowie Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten),
2. Mitarbeitergruppe (u .a. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
3. Studierendengruppe (Studierende)
4. MTV-Gruppe (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung).

(2) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung und die Wahl zu den Ämtern kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Auch die Aufgabe der Funktion oder des Amtes bedarf eines wichtigen Grundes. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

1. ein bereits begonnenes umfangreiches Forschungsvorhaben,
  2. die zweimalige Wahrnehmung einer vergleichbaren Funktion in der Selbstverwaltung,
  3. besondere Belastungen oder Einschränkungen im persönlichen Bereich.
- Über die Anerkennung des wichtigen Grundes entscheidet das Gremium, das für die jeweilige Wahl oder Bestellung zuständig ist.

(3) Angehörige der Hochschule sind auch die Lehrbeauftragten. Sie haben kein Wahlrecht.

## § 3 Wahlen zu den Hochschulgremien

(1) Die Amtszeit der in den Senat gewählten Mitglieder der jeweiligen Gruppen beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitgliedschaft in den vom Senat gebildeten Gremien endet mit der Amtszeit der jeweiligen Gruppenmitglieder, die Amtsperiode der vom Senat bestellten Beauftragen mit dem Ende der Amtszeit der Gruppenmitglieder der Hochschullehrer-, Mitarbeiter- und MTV-Gruppe, soweit das Gesetz oder diese Grundordnung keine anderen Regelungen vorsehen. Nach Ablauf der Amtsperiode sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen; dies gilt nicht für Aufgaben, für deren Wahrnehmung eine neue Amtszeit nicht vorgesehen ist.

(3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

#### § 4 Rektorin oder Rektor und Prorektorin oder Prorektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege und vertritt sie nach außen. Vertreterin oder Vertreter der Rektorin oder des Rektors ist die Prorektorin oder der Prorektor.
- (2) Die Amtsdauer der Rektorin oder des Rektors beträgt sechs Jahre. Die Amtsdauer der Prorektorin oder des Prorektors beträgt drei Jahre.
- (3) Die Prorektorin oder der Prorektor kann zugleich das Amt der Studiendekanin oder des Studiendekans wahrnehmen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Hochschule und über die getroffenen Entscheidungen.

#### § 5 Senat

- (1) Dem Senat gehören dreizehn Mitglieder mit Stimmrecht an, davon sieben Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, fünf Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein Mitglied aus der MTV-Gruppe. Die Rektorin oder der Rektor führt ohne Stimmrecht den Vorsitz.
- (2) Dem Senat gehören mit beratender Stimme an:
  1. die Prorektorin oder der Prorektor
  2. die Studiendekanin oder der Studiendekan
  3. die Gleichstellungsbeauftragte
  4. ein Mitglied der Personalvertretung.

#### § 6 Kommission für Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Mitglieder der Hochschule wählen zum Zeitpunkt der allgemeinen Hochschulwahlen je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus jeder Hochschulgruppe in die ständige Kommission zur Gleichstellung. Die Kommission unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Auf die Wahl der in Absatz 1 genannten Vertreterinnen oder Vertreter findet die Wahlordnung entsprechende Anwendung.
- (3) Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre, bei Wiederwahl acht Jahre. Die nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten von einem Teil (höchstens 10 von Hundert) ihrer Pflichten in der Hochschule freigestellt werden.

## § 7 Studiendekanin oder Studiendekan

(1) Die Studienkommission schlägt dem Senat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Wahl als Studiendekanin oder Studiendekan vor.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann zugleich das Amt der Prorektorin oder des Prorektors wahrnehmen.

(3) Auf Antrag der Studiendekanin oder des Studiendekans wird die Lehrverpflichtung um 40 vom Hundert ermäßigt.

(4) Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt drei Jahre.

## § 8 Beauftragte oder Beauftragter zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrenden oder der hauptamtlichen Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter der Hochschule wählt der Senat eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Das Amt ist mit dem der Studiendekanin oder des Studiendekans vereinbar. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Rektorin oder der Rektor sowie jedes Senatsmitglied kann dem Senat eine Person zur Wahl als Beauftragte oder Beauftragten vorschlagen.

## § 9 Kommissionen

(1) Der Senat kann neben den im Gesetz und dieser Grundordnung vorgesehenen Kommissionen weitere Kommissionen einsetzen. Bei deren Einsetzung ist die Aufgabe, die Größe und die Zusammensetzung festzulegen.

(2) Bei Kommissionen, die nicht nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt sind, werden die Kommissionsmitglieder durch Abstimmung des Senats bestellt. Bei Kommissionen, die nach Mitgliedergruppen gebildet werden, werden die Kommissionsmitglieder von den Angehörigen ihrer Gruppe im Senat durch Abstimmung bestellt.

## § 10 Ständige Kommissionen

(1) Der Senat bildet ständige Kommissionen für folgende Aufgaben;

- Gleichstellung,
- Lehre und Studium (Studienkommission)

(2) Darüber hinaus kann der Senat weitere ständige Kommissionen einsetzen.

(3) Die ständigen Kommissionen können von der Rektorin oder dem Rektor zur Beratung über bestimmte Gegenstände einberufen werden.

### § 11 Studierendeninitiative

(1) Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ (die Rektorin oder der Rektor oder der Senat) über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative). Die Studierendeninitiative muss von mindestens drei vom Hundert der Studierenden unterschrieben sein.

(2) Die Hochschule gibt jeweils zum Stichtag 15. Oktober des Jahres die Gesamtzahl der Studierenden sowie die für drei vom Hundert maßgebende Anzahl der Studierenden hochschulöffentlich bekannt.

(3) Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Studierende der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(4) Jede Liste mit Unterschriften muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Nur Eintragungen, die die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zweifelsfrei erkennen lassen, sind gültig. Die Angaben werden von der Hochschule geprüft.

(5) Hat ein Antrag einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung des Senats hochschulöffentlich erfolgen. Das gilt nicht für vertrauliche Personalangelegenheiten.

(6) Das Organ soll die Angelegenheit binnen drei Monaten behandeln und entscheiden.

### § 12 Studienkommission

(1) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Größe der Studienkommission.

(2) Mitglieder der Studienkommission sind je zur Hälfte Vertreter der Hochschullehrergruppe und der Studierendengruppe. Sie werden nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Satz 2 gewählt.

### § 13 Berufung von Professorinnen und Professoren; Bestellung von Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten

(1) Der Berufungsvorschlag wird von einer Berufungskommission vorbereitet, die für jedes einzelne Besetzungsverfahren vom Senat gebildet wird. Ihre Amtszeit wird durch das Ende der Amtszeit der Mitglieder des Senats nicht berührt.

(2) Die Berufungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe sowie zwei externen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Niemand darf einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über seine eigene Nachfolge zu machen hat. Die Kommission kann zur Klärung von Einzelfragen sachverständige Personen hinzuziehen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist an dem Berufungsverfahren auf allen Stufen zu beteiligen.

(4) Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Senat eine Empfehlung ab. Der Senat beschließt den Berufungsvorschlag und legt ihn mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Rektorin oder dem Rektor vor. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Justizministerium zur Entscheidung vor.

(5) Zur Vorbereitung des Vorschlages des Senats für die Bestellung von Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten setzt der Senat eine Auswahlkommission ein, die aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe besteht. Die Auswahlkommission hat aus dem Kreis der Bewerber anhand der Kriterien nachgewiesener Leistungen in Rechtspflege und Lehre höchstens drei Bewerber in die nähere Auswahl zu ziehen und diese zu einer Probelehrveranstaltung einzuladen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden, wenn die Auswahlkommission auch ohne eine Probelehrveranstaltung die Eignung der Bewerber hinreichend zuverlässig beurteilen kann. Abs. 2 S. 3, 4, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 14 Bekanntmachungen

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an dem für diesen Zweck bestimmten Ort.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt in ihrer geänderten Fassung nach Genehmigung durch das Niedersächsische Justizministerium am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.